

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2025-166

Datum: 17.07.2025

Beschlussvorlage

Zweites Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 6 Absatz 4, 10 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland Pfalz

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	31.07.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der VVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

Die vVG Eberbach-Schönbrunn bittet erneut um Aufnahme **aller elf vorgeschlagenen Standorte** in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik.

a) Gesamtgemarkung Eberbach:

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 1.) | Nr. 1,2 und 5 | „Frieseneck“ |
| 2.) | Nr. 3 und 6 | „in der Haardt“ |
| 3.) | Nr. 10 | „Lautenbach“ |
| 4.) | Nr. 9 | „Breitenstein (ehemalige Deponiefläche)“ |
| 5.) | Nr. 23 | „Lindach“ |
| 6.) | Nr. 24 | „Igelsbach“ |
| 7.) | Nr. 7, 18 und 19 | „entlang der Fahrbach“ |
| 8.) | Nr. 15 und 22 | „Pleutersbach“ |
| 9.) | Nr. 21 und 25 | „Brombach“ |

b) Gesamtgemarkung Schönbrunn:

- 1.) „Mannbach“
- 2.) „Büschel“ (Flur 4229, Gemarkung Schwanheim, Fläche 59.407qm)

Klimarelevanz:

Wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant.

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 25.04.2024 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens mit potenziellen Flächen der Gesamtgemarkung Eberbach befasst – siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2024-051/1 vom 25.04.2024.

Im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik wurden in der 1. Offenlage für die Gesamtgemarkungen Eberbach und Schönbrunn keinerlei Flächen ausgewiesen.

Demnach wurden dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) folgende Flächen der Gesamtgemarkung Eberbach und Schönbrunn genannt:

a)

1.)	Nr. 1,2 und 5	„Frieseneck“
2.)	Nr. 3 und 6	„in der Haardt“
3.)	Nr. 10	„Lautenbach“
4.)	Nr. 9	„Breitenstein (ehemalige Deponiefläche)“
5.)	Nr. 23	„Lindach“
6.)	Nr. 24	„Igelsbach“
7.)	Nr. 7, 18 und 19	„entlang der Fahrbach“
8.)	Nr. 15 und 22	„Pleutersbach“
9.)	Nr. 21 und 25	„Brombach“

b) Die folgende Fläche, „Mannbach“, der Gesamtgemarkung Schönbrunn

sowie die nachgereichte Fläche „Büschel“

→nachgereicht durch Gemeinde Schönbrunn am 18.03.2025.

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der 1. Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Eine alphabetisch sortierte Synopse (= Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen und Begründungen der Verbandsverwaltung) sowie eine Übersicht der verwaltungsinternen Abwägungsvorschläge des Regionalverbandes sind in **Anlage 1a Auszug Eberbach** und **Anlage 1b Gemeinde Schönbrunn** beigefügt.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 wurde die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn zur Beteiligung an der 2. Offenlage aufgefordert.

Es darf nur zu Änderungen gegenüber der 1. Offenlage Stellung genommen werden. Die Stellungnahme ist bis zum 25.08.2025 auf dem Portal hochzuladen.

Nach erster Sichtung der Vorlage, sowie der Synopse über die Abwägung der ersten Offenlage ist festzustellen, dass

- **alle** von der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn als Vorranggebiete für Flächen-Fotovoltaik vorgesehen Flächen **NICHT als Vorranggebiete ausgewiesen** wurden.

Der Regionalverband verweist hierzu auf die Begründung Punkt 3.2.4.12 des Kriterienkataloges. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem „Landschaftsschutzgebiet II-Eberbach“, was nach Auffassung des Regionalverbandes einen Ausschlussgrund darstellt.

Die Verwaltung hat durch den Umweltbeauftragten der Stadt Eberbach eine Stellungnahme zur Ablehnung der o.g. Flächen der Stadt Eberbach erstellen lassen. Er stellt klar, dass eine Absage aufgrund Überschneidung mit dem „Landschaftsschutzgebiet“ erst nach Prüfung und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren im Einzelfall erfolgt und kein striktes Ausschlusskriterium darstellt.

Aus Sicht der Stadt Eberbach ist durch den Regionalverband eine erneute und tiefere Prüfung sowie ggf. Aufnahme der von der Stadt Eberbach vorgeschlagenen Standorte im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik erforderlich.

Die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Aufnahme von vorgeschlagenen Flächen in den Teilregionalplan würde der zwingend erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen eines späteren Bebauungsplanverfahrens nicht vorgreifen.

Alle Unterlagen können unter [Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik | Planungsregion Rhein-Neckar](#) eingesehen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1a: Auszug Synopse Stadt Eberbach

Anlage 1b: Auszug Synopse Gemeinde Schönbrunn

Anlage 2: Ausschlusskriterienkatalog

Anlage 3: Stellungnahme Umweltbeauftragter Stadt Eberbach

Anlage 4: Raumnutzungskarte Ost